

Aktenzeichen: 5 AS 6/92
Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Beschluß vom 29. Juni 1992
- 5 AS 6/92 -

I. Arbeitsgericht
Frankfurt am Main

Beschluß vom 06. Mai 1992
- 5 Ca 243/91 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Bestimmung eines gemeinsamen Gerichtsstandes bei Streitge-
nossen

Gesetz:

ZPO § 36 Nr. 3

Leitsätze:

K e i n e



5 AS 6/92
5 Ca 243/91 ArbG Frankfurt am Main

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.



hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 29. Juni
1992 beschlossen:

Als örtlich zuständiges Gericht wird das Arbeits-
gericht Köln bestimmt.

G r ü n d e :

I. Der Ehemann der Klägerin, Otto W , war bei einer Firma
R
& Co., einer OHG oder KG, beschäftigt. Aufgrund
einer Versorgungszusage vom 24. Dezember 1959 erhielt dieser bis
zu seinem Tod am 10. Februar 1969, und danach die Klägerin eine
Betriebsrente. Diese wurde später bis November 1989 von einer
Firma R GmbH gezahlt, die 1989 in Konkurs ging.

Die Klägerin nimmt die Beklagten als Gesamtschuldner auf
Zahlung der Rente ab Dezember 1989 in Anspruch. Nach ihrer Auf-
fassung ist die Beklagte zu 1) gemäß § 4 HGB aus einer der zur
Zahlung der Betriebsrente verpflichteten Gesellschaften entstan-
den. Die Klägerin hat Klage zum Arbeitsgericht Frankfurt am Main
erhoben. Der Beklagte zu 2) hat die örtliche Unzuständigkeit des
angerufenen Gerichts geltend gemacht.

Daraufhin hat das Arbeitsgericht Frankfurt am Main beschlos-
sen, den Rechtsstreit dem Bundesarbeitsgericht zur Bestimmung des
zuständigen Gerichts vorzulegen.

II. Als örtlich zuständiges Gericht war das Arbeitsgericht Köln
zu bestimmen.



Die Voraussetzungen für die Bestimmung eines örtlich zuständigen Arbeitsgerichts durch das Bundesarbeitsgericht liegen vor (§ 36 Nr. 3 ZPO). Die beiden Beklagten werden vom Kläger als Streitgenossen in Anspruch genommen (§§ 59, 60 ZPO). Beide Beklagte haben keinen gemeinschaftlichen besonderen Gerichtsstand. Ihren allgemeinen Gerichtsstand haben sie bei verschiedenen Arbeitsgerichten, nämlich dem Arbeitsgericht Frankfurt am Main und dem Arbeitsgericht Köln.

Es besteht Einigkeit darüber, daß die Zuständigkeitsbestimmung entgegen dem Wortlaut des § 36 Nr. 3 ZPO ("verklagt werden sollen") auch noch nach Rechtshängigkeit und nach Erhebung der Rüge der örtlichen Unzuständigkeit durch den Beklagten getroffen werden kann (BAGE 44, 223 = AP Nr. 33 zu § 36 ZPO; zuletzt Beschluß vom 4. Mai 1992 - 5 AS 2/92 -, n.v.; BGHZ 88, 331, 333). Dafür sind Zweckmäßigkeitserwägungen maßgebend.

Wenn beide Beklagte bei verschiedenen Gerichten ihren allgemeinen Gerichtsstand haben, ist es zweckmäßig, das Gericht, bei dem der Träger der Insolvenzversicherung seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, nach § 36 Nr. 3 ZPO als das zuständige Gericht zu bestimmen. Diese Auffassung hat der Senat bereits mehrfach vertreten (vgl. BAGE 44, 223 = AP Nr. 33 zu § 36 ZPO; zuletzt Beschluß vom 4. Mai 1992 - 5 AS 2/92 -, n.v.). An ihr wird auch im vorliegenden Fall festgehalten.



- 4 -

Das Arbeitsgericht Köln wird zunächst zu prüfen haben, ob
und gegebenenfalls in welcher Weise das Rubrum der Beklagten zu
1) zu ändern ist.

Dr. Thomas

Dr. Gehring

Dr. Reinecke

